

**Hauptsatzung
der Gemeinde Rankwitz
vom 06. August 2009**

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 02.09.2009)

*zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15. November 2011
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 12 vom 22. Dezember 2011)

**§ 1
Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Rankwitz besteht aus den Ortsteilen Grüssow, Krienke, Liepe, Quilitz, Rankwitz, Reestow, Suckow und Warthe.
Sie gehört dem Amt Usedom-Süd an.
- (2) Sie führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen ist durch Schildhaupt und erniedrigte Spitze dreigeteilt. Es zeigt oben in Blau einen silbernen Fisch, in der Mitte in Silber einen braunen Karrenpflug, in der grünen Spitze ein aufrecht stehendes silbernes Lindenblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE RANKWITZ“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann auf Grund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in zwei Fragestunden vor Beginn des öffentlichen Teils und am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunden I und II ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3
Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Vergabe von Aufträgen
 4. private Bauanträge.

Die Gemeindevertretung wird im Einzelfall, sobald ein Antrag vorliegt und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet, welcher die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KV M-V wahrnimmt. Ihm gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss ist für die Personal- und Organisationsfragen der Gemeinde verantwortlich.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000,00 € bis 2.500,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	2.500,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Ausgaben	2.500,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder einmalige Belastungen von Grundstücken	5.000,00 €
7.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 €

- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absatzes 3 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet neben dem Hauptausschuss weitere beratende Ausschüsse.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung	Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Infrastrukturmaßnahmen, Flurneuordnung, Denkmalpflege
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner	

Bauausschuss

Bau- und Bauplanungsangelegenheiten

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner

Sozialausschuss

Sozial- und Gesundheitswesen,
Jugend- und Seniorenangelegenheiten

Zusammensetzung:
2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner

Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnung,
Vorbereitung der Entlastung

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreter

- (3) Die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und des Sozialausschusses sind öffentlich.
Die Sitzungen des Bauausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

**§ 6
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 4:

Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann.

Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

**§ 7
Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe von 20,00 €
- (4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €/Monat.
- (6) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rankwitz erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom-Süd. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Usedomer Amtsblatt“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, bezogen werden.
- (2) Die Bekanntmachungen und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- a) Rankwitz, Dorfstraße 11
- b) Rankwitz, Zur Eiche 1
- c) Rankwitz, Ausbau Nr. 5
- d) Grüssow, Dorfstraße 10
- e) Krienke, Dorfstraße 5
- f) Liepe, Hauptstraße 7
- g) Quilitz, Dorfstraße 20 (Siedlungsgemeinschaft)
- h) Reestow, Dorfstraße 14
- i) Suckow, Dorfstraße 5
- j) Warthe, Dorfplatz 3
- k) Warthe, Ausbau.

§ 9 Ortsteilvertretungen

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.06.2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 09.11.2007 außer Kraft.